

Sitzungsbericht öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2024

Jahresbericht Dornahof 2023: Betreuung ordnungsrechtlich untergebrachter Personen in Aulendorf

Am 24.10.2022 wurde im Gemeinderat die Finanzierung einer 50%-Stelle zur Betreuung ordnungsrechtlich untergebrachter Personen in Aulendorf beschlossen.

Übernommen wurde die soziale Betreuung vom DORNAHOF, der bereits an verschiedenen Standorten im Landkreis Konzepte zur Unterstützung obdachloser Menschen realisiert hat. Seit 1. April ist die Stelle mit jeweils 25% durch Frau Falkenstein und Herrn Ban besetzt und in der städtischen Unterkunft Schussenrieder Straße 1 vor Ort und aufsuchend tätig. Zusätzlich werden Sprechstunden angeboten.

Neben Beratung und Unterstützung von Betroffenen bei behördlichen Anträgen, werden bei Bedarf auch die Begleitung zu Terminen bzw. Weiterleitung an andere fachliche Dienste übernommen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Unterstützung bei der Wohnraumsuche, die sich aufgrund diverser Umstände für obdachlose Menschen oft schwierig gestaltet.

Der Jahresbericht des Dornahofs 2023 über die Betreuung ordnungsrechtlich untergebrachter Personen wird zur Kenntnis genommen.

Anpassung der Vereinsförderrichtlinien-Vorberatung

Die neuen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Aulendorf sind am 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Stadt Aulendorf unterstützt und fördert die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Vorrangig gefördert werden Vereine, die im musischen, kulturellen, ökologischen, sportlichen und jugendlichem Bereich tätig sind.

In den letzten Jahren gab es zunehmend Kritik an den Voraussetzungen für eine Förderung, die die Vereine zu erfüllen haben, insbesondere an dem Passus, der die förderwürdigen bzw. förderschädlichen Punkte regelt. Aus diesem Grund sollen die Richtlinien zugunsten der Vereine angepasst werden.

Ein weiterer Punkt, der für Unsicherheit sorgt, ist die Formulierung über die Gültigkeit der Vereinsförderrichtlinien. Auch diese soll angepasst werden.

Anpassung von Punkt 2 der Vereinsförderrichtlinien „Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung“

Unter Punkt 2, Abs. 2.5. heißt es: *„Anträge sind bis zum 31.03. des betreffenden Kalenderjahres bei der Verwaltung einzureichen.“* Und weiter: *„Die Antragsstellung nach bereits erfolgter Investition bzw. damit zusammenhängender Auftragsvergabe ist grundsätzlich förderschädlich.“*

Bisher wurden daher Anträge für bereits getätigte Investitionen vor dem 31.03. abgelehnt. Da es aber immer wieder zu Situationen bei den Vereinen kommt, bei denen unvorhergesehene Investitionen getätigt werden müssen, etwa, weil Inventar zerstört wurde, ein technisches Gerät kurzfristig ersetzt werden muss oder eine Umbaumaßnahme nach dem Stichtag den laufenden Betrieb stören würde, empfiehlt die Verwaltung diese Voraussetzungen anzupassen.

Die Verwaltung empfiehlt die Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien unter Punkt 2 wie folgt:

Beibehaltung der ausgeführten Punkte 2.1. bis 2.6. sowie 2.9. bis 2.14. in ihrer ursprünglichen Formulierung.

2.7. Streichung der bisherigen Formulierung

„Die Antragsstellung nach bereits erfolgter Investition bzw. damit zusammenhängender Auftragsvergabe ist grundsätzlich förderschädlich.“

Ersatz durch:

„Die Antragsstellung kann vor oder nach erfolgter Investition bzw. damit zusammenhängender Auftragsvergabe erfolgen.“

2.8. Beibehaltung der bisherigen Formulierung und Ergänzung:

„Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Rechnungen überwiesen. Rechnungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Beschaffung bzw. Umsetzung des Vorhabens, einzureichen. Sollte das Vorhaben bereits umgesetzt bzw. Aufträge vergeben worden sein, so sind die entsprechenden Rechnungen als Anlage mit dem Förderantrag einzureichen.“

Anpassung von Punkt 12 der Vereinsförderrichtlinien „Inkrafttreten“

Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten und Anfragen bezüglich Gültigkeit der Richtlinien aufgrund der bisherigen Formulierung.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinie wie folgt:

12. Streichung der bisherigen Formulierung und Ersatz durch:

„Diese Richtlinien treten im Jahr 2020 in Kraft.“

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine werden laut Empfehlung angepasst.

Verschiedenes und Anfragen

Es gibt keine Punkte.